

Satzung der „Agility Club Run as One "

Stand: Gründungsversammlung 2014

Satzung des Agility Club Run as One von 11. November 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Agility Club Run as One (Zusatz zum Vereinsname nach Aufnahme im DVG: „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine DVG e.V.“) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Niedernwöhren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins Agility Club Run as One ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
 - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
 - die Ausbildung von Menschen und Hunden im Hundesport; insbesondere im Agility,
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund ,
 - die Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit im Hundesport,
 - die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen ,
 - die Unterstützung und Einhaltung des Tierschutzes,
 - das Abhalten und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen ,Kooperation mit anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden im Bereich des Hundesports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - a. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
 - b. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Nach Annahme des Antrages beginnt eine 6 monatige Probezeit in der die Mitgliedschaft beiderseitig fristlos ohne Angaben von Gründen gekündigt werden kann. Der zu diesem Zeitpunkt bereits entrichtete Jahresmitgliedsbeitrag wird abzüglich der Verbandsabgabe zurückgezahlt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Zahlung Mitgliedsbeitrages während des lfd. Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhafte das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereinsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung abzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder erlangen das Stimmrecht mit Beginn des 14. Lebensjahres
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Den Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung für übertragene Aufgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Ende des Monats Februar vom Konto des Mitglieds abgebucht. Hierzu erteilt jedes Mitglied dem Verein ein entsprechendes Lastschriftmandat.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Obmann für Agility
- (2) Doppelfunktionen sind möglich, mit Ausnahme der Zusammenfassung von
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer
- (4) Den Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Auf Antrag kann das Protokoll von den Mitgliedern eingesehen werden. Ausgenommen sind personenbezogene und zu schützende Daten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung ,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung Vorstands,
- f. Wahl der Kassenprüfer ,
- g. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr Zeitraum 01.01. bis 15 .02. ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese muss mindestens enthalten:
 - a. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des 1 . und 2 . Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes;
 - f. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g. Verschiedenes.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurde oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung , Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Satzung der „Agility Club Run as One "

Stand: Gründungsversammlung 2014

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen ein fünftel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll allen Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zugesandt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Samtgemeinde Niedernwöhren. Diese verwaltet das Geld längstens jedoch zwei Jahre nach der Vereinsauflösung. Bei Neugründung eines Vereins im Sinne dieser Satzung innerhalb dieser zwei Jahre fällt diesem Verein der noch vorhandene Geldbetrag zu. Sollte eine Vereinsgründung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, veranlasst die Samtgemeinde Niedernwöhren die Überweisung des Betrages an das Tierheim Stadthagen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde
- (4) Die von Mitgliedern dem Verein zur Verfügung gestellten Übungsgeräte gehören nicht zum Vermögen des Vereins, sondern bleiben im Eigentum des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Hinweis

Diese Satzung wurde unter zu Hilfenahme des Leitfadens für das Vereinsrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 11015 Berlin Stand Juli 2013, erstellt.

Niedernwöhren, den 10.11.2014

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

